



**Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen  
- Bestattungsgebührenordnung –  
vom 14.10.2014**

Aufgrund der §§ 4 Absatz 1 und 11 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und des § 15 Absatz 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen am 10.07.2018 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen – Bestattungsgebührenordnung – beschlossen:

**§ 1  
Inhalt der Änderung**

Die Anlage zu § 4 der Bestattungsgebührenordnung – Gebührenverzeichnis – erhält die beigefügte Fassung.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Bestattungsgebührenordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührenordnung vom 14.10.2014 mit allen Änderungssatzungen außer Kraft.

Furtwangen, den 10.07.2018

Der Gemeinderat

Josef Herdner  
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung der Stadt gegenüber geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Anlage zu § 4 der Bestattungsgebührenordnung  
- Gebührenverzeichnis -**

**A) Verwaltungsgebühren**

	<b>Euro</b>
1. Genehmigung der Aufstellung und Veränderung eines Grabmals Gebühren für die Zulassungen von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellungen	30,00
2. a) Im Einzelfall	30,00
b) Einjährige Dauererlaubnis für mehrere Gräber	200,00
3. Sonstige gewerbliche Tätigkeit aller Art	24,00 bis 72,00
4. Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen, Urnen und Gebeinen	48,00
5. Versand einer Urne	55,00

**B) Bestattungsgebühren**

<b>1. Grabherstellung</b>	
1.1 Erdgrab für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	810,00
1.2 Erdgrab für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	235,00
1.3 Urnenerdgrab	215,00
1.4 Urnengrab in anonymen Urnenrasenfeld	120,00
1.5. Urnenwand	105,00
<b>2. Bestattungsordner</b>	
2.1 Leichenträger pro Stunde	40,00
2.2 Friedhofsordner pro Stunde	40,00
<b>3. Bestattungen an Samstagen</b>	
Zuschlag für die Grabherstellung nach Nr. 2 und Bestattung nach Nr. 3 an Samstagen	25 %

**C) Grabnutzungsgebühren**

<b>1. Reihengrabstätten</b>	
1.1 Reihengrab (Friedhöfe Schönenbach, Neukirch, Rohrbach, Linach)	1.300,00
1.2 Kinderreihengrab (für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr)	500,00
1.3 Urneneinzelgrab (Erdgrab, Reihenlage)	650,00
1.4 Urnenfamiliengrab (Erdgrab, Reihenlage), insges. Bis zu 4 Urnen, 1. und 2. Urne	900,00
ab der 3. Urne, je Urne	300,00
<b>2. Wahlgrabstätten</b>	

<u>Friedhof Furtwangen:</u>	
2.1 Einstelliges Familiengrab	1.750,00
2.2 Zweistelliges Familiengrab	3.800,00
<u>Friedhöfe Schönenbach, Neukirch, Rohrbach, Linach:</u>	
2.3 Einstelliges Familiengrab	1.550,00
2.4 Zweistelliges Familiengrab	3.200,00
<b>3. Pflegefreie Sarg- und Urnengrabstätten</b>	
3.1 Reihengrab	2.250,00
3.2 Zweistelliges Familiengrab	4.600,00
3.3 Urneneinzelgrab	900,00
3.4 Urnenfamiliengrab (Reihenlage); insges. bis zu 4 Urnen	
1. und 2. Urne	1.150,00
ab 3. Urne, je Urne	300,00
	450,00
3.5 Anonymes Urnenrasengrab	
<b>4. Neues Urnengrabfeld</b>	
4.1 Einzelgrabfeld	900,00 €
4.2 Familienurnengrab (bis zu 3 Urnen)	1.150,00 €
4.3 Pflegefreies Urnengrab (bis 3 Urnen)	1.150,00 €
4.4 Anonymes Urnengrab (bis 3 Urnen)	1.150,00 €
<b>5. Sonstige Urnengrabstätten</b>	
5.1 Urnenstelenplatz	950,00
5.2 Urnenstelenkammer; bis zu 2 Urnen	1.850,00
5.3 Beisetzung einer zusätzlichen Urne in Erdgrab	300,00
<b>6. Verlängerung von Grabnutzungsrechten</b>	
Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Kaufgrab wird eine anteilige Gebühr entsprechend der Verlängerungsdauer erhoben. Angefangene Jahre werden als volle Jahre berechnet.	
<b>D) <u>Sonstige Gebühren</u></b>	
1. Benutzung der Leichenhalle	150,00
2. Benutzung der Sargkühlzelle pro Tag	25,00
2. Friedhofskapellennutzungsgebühr bei getrennter Bestattungs- und Aussegnungsfeier	70,00
3. Herausnahme einer Urne	140,00
4. Ausgrabung von Leichen, Gebeinen, Urnen	
4.1 von Verstorbenen bis zum 10. Lebensjahr	515,00
4.2 von Verstorbenen ab dem 10. Lebensjahr	1.415,00
4.3 einer Urne	430,00

Zu den Gebühren unter Nr. 4 fallen die Kosten für Nebenarbeiten, wie Versetzung von Grabmalen, Beseitigung von Beschädigungen an Nachbargräbern usw. je angefangener Stunde (40,00 Euro) an.

#### **5. Umbettungen**

Die Gebühr für eine Umbettung beinhaltet die Gebühren für die Ausgrabung, die Grabnutzungsgebühren für ein Reihen-/bzw. Wahlgrab und die Bestattungsgebühren für die neue Grabstätte.

Ein Ausgraben (Nr. 4) oder Umbetten (Nr. 5) wird nur in Ausnahmefällen vom Friedhofspersonal durchgeführt. Bei einer Liegezeit unter 5 Jahren wird eine Ausgrabung bzw. Umbettung nur durchgeführt, wenn dies von Amtswegen angeordnet wird.